



Markt Kirchseeon

NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 04.09.2023
Sitzungssaal

Hinweis der Verwaltung:

Die nachfolgende Sitzungsniederschrift enthält aus Datenschutz- und Urheberrechtsgründen keine Anwesenheitsliste, keine Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und keine Namensangaben von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern.

Redebeiträge von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern werden in nicht personifizierter Form wiedergegeben.

Eine datenschutzkonforme Anpassung der Sitzungsniederschrift (in der Form, wie sie der Markt Kirchseeon derzeit geführt) ist für eine Veröffentlichung im Internet unentbehrlich.

Bitte beachten Sie, dass diese Sitzungsniederschrift nicht der Originalniederschrift entspricht, die in der Verwaltung zur Einsichtnahme nach Art. 54 GO für alle Gemeindebürger zur Verfügung steht.

Öffentliche Sitzung:

1.)	Bürgerfragen
2.)	Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften
3.)	Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids zur Errichtung von fünf Einzelhäusern mit Tiefgarage und sechs oberirdischen Stellplätzen in Kirchseeon, Alpenstraße 23, Fl. Nrn. 759, 759/2 der Gemarkung Kirchseeon
4.)	Anlage einer Bannerwerbung für das Perchtenmuseum Kirchseeon Hier: Bauantrag
5.)	Aufhebung der Außenbereichslückenfüllungssatzung Ilching und deren 1. Änderung für den Bereich "Bebauter Bereich Ilching" Hier: Beschluss zur Aufhebung mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6.)	13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Kirchseeon für den Bereich Ilching Hier: Aufstellungsbeschluss
7.)	Errichtung von Trinkwasserbrunnen im Gemeindegebiet Hier: Grundsatzbeschluss
8.)	Regenbewirtschaftungsmaßnahmen im Gemeindegebiet Hier: Bereich Waldbahn / Flurstraße
9.)	Landesentwicklungsprogramm Hier: Teilfortschreibung 2023; Information
10.)	Antrag der SPD-Fraktion Hier: Errichtung von Schlauchautomaten
11.)	Antrag der Fraktion Grüne Liste Hier: Entwicklung ehemaliges Schwellenwerksgelände; Sachvortrag der Finanzverwaltung
12.)	Vorgehensweise für zukünftige Gestaltung nach dem Altersteilzeitgesetz Hier: Altersteilzeit für die Beschäftigten des Marktes Kirchseeon
13.)	Genehmigung der Spendenannahmen aus dem 1. Halbjahr 2023
14.)	Bekanntgaben und Ratsanfragen

Sitzungsbericht:

Um 19.00 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Jan Paepow die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.09.2023.

Alle Marktgemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen. Das Gremium war damit beschlussfähig im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Das Ergebnis der Beratung zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 14 ist den nachfolgenden Beschlüssen, die Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift sind, zu entnehmen.

Öffentliche Sitzung

1.) Bürgerfragen

Diskussionsverlauf:

Es wurden keine Bürgerfragen gestellt.

2.) **Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschriften sind nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Marktgemeinderat zu genehmigen. Nach Genehmigung durch den Marktgemeinderat wird die Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde und kann ab diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Protokolle vom 26.06.2023, 10.07.2023, 17.07.2023 und 24.07.2023 sind als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im RIS hinterlegt.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasste der Marktgemeinderat nachstehende Beschlüsse.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 26.06.2023.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 10.07.2023.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

Beschluss 3:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 17.07.2023.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

Beschluss 4:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 24.07.2023.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

3.) Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids zur Errichtung von fünf Einzelhäusern mit Tiefgarage und sechs oberirdischen Stellplätzen in Kirchseeon, Alpenstraße 23, Fl. Nrn. 759, 759/2 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP- Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Marktgemeinderat	öffentlich	09.03.2020	5	20	0
Marktgemeinderat	öffentlich	04.09.2023			

Mit Schreiben vom 27.07.2023 teilte das Landratsamt Ebersberg mit, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer für die im Betreff genannte Baugenehmigung beantragt wurde. Die Gemeinde wird um Prüfung des Vorhabens und Entscheidung über Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden (Art. 71 BayBO).

Der Bescheid zur Vorbescheidsanfrage über die Errichtung von fünf Einzelhäusern mit Tiefgarage und sechs oberirdischen Stellplätzen wurde am 26.11.2020 erlassen. Der Antrag auf Verlängerung befindet sich somit innerhalb der Frist.

An den planungsrechtlichen Voraussetzungen hat sich nichts geändert. Die Verwaltung empfiehlt der Verlängerung zuzustimmen.

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasste das Gremium einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Markt Kirchseeon beschließt, dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides über die Errichtung von fünf Einzelhäusern mit Tiefgarage und sechs oberirdischen Stellplätzen in der Alpenstraße auf den Grundstücken Fl.Nr. 759, 759/2, Gemarkung Kirchseeon das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

4.) Anlage einer Bannerwerbung für das Perchtenmuseum Kirchseeon Hier: Bauantrag
--

Sachverhalt:

Mit Datum vom 01.08.23 wurde die Verwaltung am Bauantrag „Anlage einer Bannerwerbung für das Perchtenmuseum mit blendfreier Beleuchtung durch einen LED-Strahler“ durch das LRA Ebersberg beteiligt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bereich der Westseite des Schulgebäudes Schule Kirchseeon befindet sich im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Kirchseeon. Der Bereich befindet sich nicht in einem Bebauungsplan.

Die Werbeflächensatzung schreibt folgendes vor:

- eine blendungsfreie Beleuchtung
- Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sind unzulässig
- Farbgestaltung, Materialwahl, Anordnung und Proportionen haben sich der gegebenen Architektur unterzuordnen und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einzuordnen
- Werbeanlagen dürfen nur bis zur Brüstungshöhe des 1. OG angebracht werden
- Hinweise im Straßenraum zu Stätten der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von max. 100 * 75 cm nicht überschreiten

Folgende Abweichung wurde gestellt:

Antrag auf Abweichung von § 3 der Satzung aufgrund der Größe des Banners (6,15 m * 4,05 m) und Anordnung oberhalb der Brüstungshöhe 1. OG

In der Sitzung am 15.05.23 wurde die formlose Anfrage der Perchtenstiftung im Gemeinderat behandelt. In dieser Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Marktgemeinderat könnte sich ein Banner mit LED-Beleuchtung im Bereich der Westseite Schulgebäude vorstellen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Abweichung von der Werbeflächensatzung zu zustimmen und dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Haushaltsauswirkungen:

keine

Umweltauswirkungen:

keine

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach, ob mit gegenständlichen Vorhaben ein Präzedenzfall geschaffen werde.

Hr. K. bestätigte dies. Für die neue Werbeanlagensatzung werden alle Straßenzüge konkret betrachtet und der Bestand an Werbeanlagen erfasst und bewertet.

Anschließend fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt den Abweichungen von der Werbeflächensatzung „Abweichung von § 3 der Satzung aufgrund der Größe des Banners (6,15 m * 4,05 m) und der Anordnung oberhalb der Brüstungshöhe 1. OG“ zu.

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

5.) Aufhebung der Außenbereichslückenfüllungssatzung Ilching und deren 1. Änderung für den Bereich "Bebauter Bereich Ilching" Hier: Beschluss zur Aufhebung mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Gem. Schreiben des Landratsamt Ebersberg vom 14.02.2019 hat sich der bebaute Bereich Ilching zwischenzeitlich zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entwickelt, sodass Vorhaben innerhalb der Grenzen des bebauten Bereichs Ilching künftig nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine planungsrechtliche Bewertung i. Z. der Außenbereichssatzung (Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung) wird dieser Entwicklung nicht mehr gerecht. Faktisch werden durch die Einwertung des Landratsamts teilweise Grundstücke im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nicht mehr im Rahmen einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB als zu bebauen berücksichtigt werden können.

Insbesondere auch zur Vermeidung unbilliger Härten wird demgemäß eine planungsrechtliche Klärung und Neubewertung für den „bebauten Bereich Ilching“ erforderlich. Die „überholte“ Außenbereichssatzung wird in einem „rückwärtsgerichteten Aufstellungsverfahren“ entsprechend der Vorgaben des § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Haushaltsauswirkungen:

Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorhanden

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt, ein Verfahren zur Aufhebung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Bebauter Bereich Ilching“ und dessen 1. Änderung, bekanntgemacht am 02.10.2014, durchzuführen.

Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss, die Außenbereichssatzung aufzuheben, ortsüblich bekanntzumachen. (§2 Abs. 1 BauGB).

Die Verwaltung wird ferner gebeten, das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

MGRin Burgmayr-Weigt nahm aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

**6.) 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde
Kirchseeon für den Bereich Ilching
Hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Kirchseeon ist der Ortsteil Ilching als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit Beschluss vom 04.09.2023 wurde vom Marktgemeinderat für die Außenbereichssatzung „Bebauter Bereich Ilching“ und die 1. Änderung das betreffende Aufhebungsverfahren eingeleitet. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Feststellung des Landratsamtes Ebersberg vom 14.02.2019, dass sich der bebaute Bereich Ilching zwischenzeitlich zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entwickelt hat - Vorhaben innerhalb der Grenzen des bebauten Bereichs Ilching sind damit künftig nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten.

Eine planungsrechtliche Bewertung i.Z. der Außenbereichssatzung (Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung) würde dieser Entwicklung nicht mehr gerecht werden. Faktisch werden durch die Einwertung des Landratsamts teilweise Grundstücke im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nicht mehr im Rahmen einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB als zu bebauen berücksichtigt werden können. Insbesondere auch zur Vermeidung unbilliger Härten wird demgemäß eine planungsrechtliche Klärung und Neubewertung für den „bebauten Bereich Ilching“ erforderlich. Auch hinsichtlich der im Rahmen einer am 21.03.2019 durchgeführten Eigentümer- und Einwohnerversammlung vorgetragenen Wünsche nach Baulandausweisungen seitens mehrerer Grundstückseigentümer sind planungsrechtlich zu bewerten.

Des Weiteren ist festzustellen, dass entsprechend dem jüngsten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22, § 13b Satz 1 BauGB gegen europäisches Recht verstößt. Dies hat zur Folge, dass die Vorschrift nicht mehr angewandt werden kann. Das heißt, dass eine planungsrechtliche Entwicklung der Außenbereichsflächen von Ilching (mit Ausnahme des o.g. Innenbereichs, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden könnte) nicht mehr als „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gem. § 13b BauGB erfolgen kann: erforderlich wird hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplans im „Normalverfahren“.

Damit wird eine Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans notwendig. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Zuge der Anpassung resp. Berichtigung ist nicht möglich. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist vor Rechtskraft eines zukünftigen Bebauungsplans für den Ortsteil Ilching durchzuführen; dies kann auch im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Für die Verifizierung der ökologischen, naturschutzrechtlichen und umwelttechnischen Belange wird die Marktgemeinde einen Fachplaner verfahrensbegleitend hinzuziehen.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, mit breiter schwarzer Strichlierung gekennzeichnet dargestellt.

Hinweis: Dieser Plan beinhaltet keine verbindliche Darstellung der zu überplanenden Flächen, sondern dient lediglich zur Orientierung.

Haushaltsauswirkungen:

Nötige finanzielle Mittel sind in den Haushalt 2023 eingestellt.

Umweltauswirkungen:

Entsprechende Auswirkungen werden von noch einzubindenden Fachplanern ermittelt.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

1. Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ilching“ aufzustellen. Anlass der Änderung ist die planungsrechtliche Entwicklung des Ortsteils Ilching.

2. Mit dem Bebauungsplan soll folgendes städtebauliches Ziel verfolgt werden:

- Künftige Darstellung als gemischte Baufläche (M) und nicht mehr als „landwirtschaftliche Fläche“.

3. Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 363/1, 356/1, 356/2, 353, 353/1, 353/2, 356/3, 451/1, 350, 344, 344/1, 351/1, 349, 346, 345, 424, 424/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 351, 455, 341, 347, 345/2, 424/4 der Gemarkung Kirchseeon, Das Plangebiet wird umgrenzt im Westen von den landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nrn. 375, 387,341, 423; im Süden von den landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nrn. 424/4, 345/2, 443, 455, 456, 465; im Osten den landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nrn.443, 455, 468 362 und im Norden den landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nrn. 468, 362, 373 und 375.

4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, erforderliche (Planungs-) Büros und Fachgutachter einzuschalten und zu beauftragen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

5. Dem Marktgemeinderat wird zu gegebener Zeit ein Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Billigung vorgelegt. Nach Vorliegen des Billigungsbeschlusses werden eine Beteiligung der Öffentlichkeit und zum gegebenen Zeitpunkt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. In beiden Beteiligungsverfahren wird Interessierten die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans vorzubringen.

Die Zeiträume der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung werden jeweils zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

MGRin Burgmayr-Weigt nahm aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

7.) Errichtung von Trinkwasserbrunnen im Gemeindegebiet Hier: Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Hitzeschutz in Städten wird immer wichtiger. Das wirkt sich auch auf die Gesundheit der Menschen aus. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im vergangenen Sommer beschlossen, dass Kommunen Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an möglichst vielen Orten frei zur Verfügung stellen, sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit diesem Jahr soll die Vorgabe umgesetzt werden. Die Verwaltung hat sich auch mit dem Thema auseinandergesetzt und schlägt folgende zwei Standorte vor:

- Kirchseeon – Perchtenbrunnen
- Eglharting Maibaum

Entsprechende Wasserleitungen zum Anschluss sind in beiden Bereichen vorhanden.

Haushaltsauswirkungen:

Die Kosten für einen Trinkwasserbrunnen betragen ca. 1.980,00 € netto. Die gesamte Installation der Brunnen auf das Trinkwassernetz (Baggerarbeiten, Anschluss an die Wasserleitung, Montagearbeit etc.) sind durch die Gemeinde zu erbringen.

Umweltauswirkungen:

Hitzevorsorge der Bevölkerung

Diskussionsverlauf:

Nach einleitendem Sachvortrag durch den Vorsitzenden eröffnete dieser die Beratung zu den Standorten.

Ein Gemeinderatsmitglied äußerte keine Einwände gegen den Standort in Kirchseeon, für Eglharting schlug sie einen Standort im Bereich der Anzinger Str./Fensterzentrum vor, wo bereits ein bestehender Brunnen vorzufinden sei.

Ein Gemeinderatsmitglied sprach den geplanten Standort am Perchtenbrunnen an und wollte wissen, um eine Situierung auf der Spielplatzseite ebenso möglich sei.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach, ob die Errichtung der Trinkwasserbrunnen losgelöst vom Brunnenüberl zu betrachten sei.

Die Verwaltung bestätigte dies.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach den kalkulierten Gesamtkosten je Brunnen.

Fr. M. sagte, die zusätzlichen Kosten in Eigenregie vom Bauhof übernommen werden.

Ein Gemeinderatsmitglied sprach sich für den Standort am Maibaum in Eglharting aus.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach der konkreten Förderhöhe.

Fr. M. sagte, dass der Fördertopf limitiert sei und die konkrete Höhe von den noch zur Verfügung stehenden Mitteln abhängen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Der Vorsitzende wies abschließend noch darauf hin, dass die diskutierte Alternativstandorte hinsichtlich Geeignetheit und Fördermittel ebenso nochmals geprüft werden.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Planung der beiden frei zugänglichen Trinkwasserbrunnen (Kirchseeon – Perchtenbrunnen und Eglharting – Maibaum).

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung möglicher Fördermittel für die Errichtung von Trinkwasserbrunnen.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

8.) Regenbewirtschaftungsmaßnahmen im Gemeindegebiet Hier: Bereich Waldbahn / Flurstraße

Sachverhalt:

In der Sitzung am 03.04.23 wurde die Maßnahme „Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung – Waldbahn / Flurstraße“ behandelt. Nach Beratung wurde der Entschluss gefasst, dass die Entscheidung über die Planungsleistungen vertagt wird. Begründet wurde dieses mit dem ausstehenden Verkehrsgutachten, welches auch diesen Bereich beleuchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Verwaltung wurde die Maßnahme mit dem Verkehrsgutachten abgeglichen. Die Planungen stehen diesem nicht entgegen.

Um die Anwohner kurzfristig mit einem rudimentären Hochwasserschutz zu versehen, wurde durch die Verwaltung ein entsprechendes Angebot bei der Firma Steinegger eingeholt.

Haushaltsauswirkungen:

Die Höhe des Angebotes rudimentärer HWS beläuft sich auf 16.142,35 €.

Die geschätzten Kosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 545.000,00 € zzgl. 30.000,00 € Planungskosten

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

1. Die Verwaltung wird mit der Vergabe des kurzfristigen rudimentären Hochwasserschutzes beauftragt.
2. Die Verwaltung wird ebenfalls mit der Vergabe der Planungsleistungen für die Gesamtmaßnahme beauftragt. Durch die Verwaltung ist im Planungsprozess zu klären, in weit das Straßenbauamt Rosenheim an den Kosten zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

9.) Landesentwicklungsprogramm Hier: Teilfortschreibung 2023; Information
--

Sachverhalt:

Seit über 40 Jahren ist das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Grundlage und Richtschnur für die räumliche Entwicklung des Freistaats Bayern. Es stellt das wesentliche Instrument zur Verwirklichung des Leitziels bayerischer Landesentwicklungspolitik dar: Die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.

Das LEP hat zur Aufgabe:

- die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen,
- vorhandene Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden,
- alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren,
- Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben.

Die vergangenen Verordnungen des LEP stellen derzeit die Verordnung über das LEP 2013, die Verordnungen über die LEP-Teilfortschreibungen 2018 und 2019 sowie die neue Teilfortschreibung 2023 dar.

Der Marktgemeinderat hat sich zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP beraten; das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) führte ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Gemeinden Städte und Landkreise konnten eine Stellungnahme zu den im Entwurf dargestellten Änderungen bis einschließlich 01.04.2022 abgeben. Der Marktgemeinderat hatte sich mehrheitlich der (kritischen) Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 22.02.2022 angeschlossen und die Verwaltung beauftragt, eine gleichlautende Stellungnahme für den Markt Kirchseeon abzugeben. Die Stellungnahme wurde am 17.03.2023 dem Ministerium übermittelt.

Der bayerische Ministerrat hat nun nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens in seiner Sitzung am 16.05.2023 die **LEP-Teilfortschreibung** zu den Themen

- **gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen,**
- **Klimawandel und gesunde Umwelt**
- **sowie nachhaltige Mobilität**

abschließend beschlossen. Die LEP-Teilfortschreibung ist nach Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) am 01.06.2023 in Kraft getreten.

Der Marktgemeinderat wird nun über die Teilfortschreibung in der öffentlichen Sitzung am 04.09.2023 darüber informiert.

Mit der Änderungsbegründung zur Änderung der Verordnung über das LEP Bayern wird erläutert, dass die **Landesentwicklung mit der Teilfortschreibung aktuelle Herausforderungen und Zukunftsfragen** aufgreifen würde, die einer Nachjustierung im LEP bedürfen würde.

Der Ministerrat hat am 17. Dezember 2019 die Themenfelder für eine Teilfortschreibung des LEP zu aktuellen Zukunftsfragen beschlossen und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, den Fortschreibungsentwurf in Abstimmung mit den Ressorts auszuarbeiten.

In der Änderungsbegründung wird hierzu einleitend ausgeführt:

„(...) Die Themenfelder gemäß Eckpunktebeschluss lauten:

A. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

- a) Stärkung des ländlichen Raums
- b) Entlastung der Verdichtungsräume
- c) Aktualisierung der Gebietsabgrenzung zu den LEP-Gebietskategorien ländlicher Raum und Verdichtungsraum.

B. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt

- a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Wassermanagement
- b) effiziente Flächennutzung / Flächensparen
- c) Regionalisierung der Energiewende.

C. Für nachhaltige Mobilität

- a) Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs
- b) Ausbau des überörtlichen Radverkehrs
- c) bedarfsgerechter Ausbau und Erhalt des überörtlichen Straßennetzes.

Zusätzlich werden die aktuellen Erfahrungen aus der Coronapandemie sowie dem Krieg in der Ukraine und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt.

Generell sollen mit der Fortschreibung die **Chancen der Digitalisierung**, etwa für die Daseinsvorsorge und die Wettbewerbsfähigkeit, verstärkt Niederschlag im LEP finden.

Ferner räumt die **Teilfortschreibung den Regionalen Planungsverbänden mehr Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten** ein. So können bei Bedarf für mehr Belange als bisher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, z.B. für Klimaschutz, Hochwasserschutz, Niedrigwassermanagement. **In Bereichen mit besonderer landesweiter Bedeutung, wie der Anpassung an den Klimawandel oder der Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion, werden die Regionalen Planungsverbände verbindlich beauftragt Gebiete zu sichern, zum verstärkten Windenergieausbau unter Vorgabe eines Teiflächenziels für jede Region.** In die Teilfortschreibung fließen die im Koalitionsvertrag 2018-2023 (KoaV) vorgesehene Evaluierung des Anbindegebots sowie weitere Inhalte des KoaV, die das LEP betreffen, mit ein. Dabei werden auch weitere einschlägige Vorgaben und Erkenntnisse von Ministerrat und Landtag im LEP umgesetzt (z.B. raumrelevante Ergebnisse der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“).

Zur Weiterführung der **Flächensparoffensive** werden der Prüfauftrag des Ministerrats vom 16. Juli 2019 zur Aufnahme hierfür geeigneter Festlegungen im LEP umgesetzt sowie der Beschluss des Ministerrats, die drei im Jahr 2018 eingeführten zusätzlichen Ausnahmetatbestände beim Anbindegebot im LEP wieder rückgängig zu machen und alle übrigen Ausnahmen zu evaluieren. Mit den **geschärften Vorgaben zum Flächensparen** wird auch die im Zuge der Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) am 1. Februar 2021 in Kraft getretene neue Planungsvorgabe, bei der Flächenneuanspruchnahme eine Richtgröße von 5 ha pro Tag bis spätestens 2030 zu erreichen, weiter konkretisiert.

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Lärmschutzbereiche der Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld gemäß § 3 der Verordnung über das LEP verhindert eine Steuerungslücke und gewährleistet einen **kontinuierlichen Schutz der Be-**

völkerung vor Fluglärm.

Im Einzelnen sind damit Änderungen in der Verordnung über das LEP sowie im Leitbild und in nachfolgenden Inhalten des LEP nötig. Angesichts des Querschnittscharakters der Themenfelder sind Änderungen in verschiedenen Teilbereichen – überfachlich wie fachlich – erforderlich. (...)“

In der in der Anlage der Sitzungsvorlage befindlichen ausführliche Änderungsbegründung wird auf die jeweiligen Änderungen im Einzelnen eingegangen.

Eine vollständige, nicht-amtliche Lesefassung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mit Stand 01.06.2023 findet sich im Internet unter der Adresse: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/> .

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch Hr. K. fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat nimmt die vom Bayerischen Landtag zugestimmten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 16.05.2023), die am 31.05.2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und am 01.06.2023 in Kraft getreten ist, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

10.) Antrag der SPD-Fraktion Hier: Errichtung von Schlauchautomaten
--

Sachverhalt:

Mit Datum vom 05.06.23 ist durch die SPD anhängender Antrag auf die Installation eines Schlauchautomaten bei der Verwaltung eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung am 15.05.23 hat die Verwaltung für den Bereich Marktplatz einzelne Maßnahmen vorgestellt. Darunter auch die Aufstellung von weiteren Fahrradständern und einer Fahrradreparatursäule.

Kirchseeon möchte fahrradfreundlicher werden. In der Sitzung am 03.04.23 wurde der Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommune in Bayern e.V. (AGFK Bayern) gestellt. Die Mitgliedschaft ist ein Bekenntnis zu einer aktiven Mitarbeit an der Verwirklichung der Vereinsziele.

Geradelt wird vor allem am Wochenende und ein „Platten“ kommt immer dann, wenn kein Schlauch vorhanden ist.

Eine Möglichkeit, um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wäre die Installation eines Schlauchautomaten.

Haushaltsauswirkungen:

Die Fläche für die Aufstellung oder Anbringung eines Schlauchautomaten könnte kostenfrei an ortsansässige Fahrradwerkstätten zur Verfügung gestellt werden.

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach einleitendem Sachvortrag durch den Vorsitzenden führte Fr. M. aus, dass die Verwaltung bereits mit zwei Anbietern Kontakt aufgenommen habe und der Standort räumlich auf den Bahnhofsbereich eingegrenzt werden sollte.

Ein Gemeinderatsmitglied sprach sich für eine Situierung am Perchtenbrunnen aus. An dieser Stelle könnte auch eine Reparaturstation Platz finden.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach, wer für die Kosten des Automaten aufkommen werde. Weiter schlug eine kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit über das Smartphone vor.

Fr. M. führte aus, dass der Markt die Kosten für die Errichtung, allerdings nicht die Kosten für die Bestückung übernehmen werde.

Ein Gemeinderatsmitglied schlug vor, die endgültige Entscheidung von einem vorgelegten Rahmenkonzept abhängig zu machen.

Anschließend fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung Gespräche mit den ortsansässigen bzw. ortsnahen Fahrradhändlern und -werkstätten zu treten. Durch die Verwaltung ist ein geeigneter Standort zu suchen. Ein Rahmenkonzept ist vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

11.) Antrag der Fraktion Grüne Liste Hier: Entwicklung ehemaliges Schwellenwerksgelände; Sachvortrag der Finanzverwaltung
--

Sachverhalt:

Die Marktgemeinderäte und -rätinnen der „Grünen Liste“ stellen mit Schreiben vom 09.08.2023 (Anlage der Sitzungsvorlage) den Antrag, dass die Kämmerin des Marktes Kirchseon im öffentlichen Teil der Sitzung am 04.09.2023 ihre Einschätzung zur „bisherigen Fiskalanalyse“ von Herrn Dr. Gutsche vorträgt und für Fragen zur Verfügung steht.

Der Marktgemeinderat hat nun über die Annahme des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag und Meinungswiedergabe des Vorsitzenden eröffnete dieser die Diskussion zum vorgelegten Antrag der Fraktion Grüne Liste.

Ein Gemeinderatsmitglied führte aus, dass keine Vermischung zwischen Gemeindeverwaltung und politischen bzw. kommerziellen Interessen stattfinden solle. Die Ergebnisse der Fiskalanalyse wurden fachlich fundiert von einem Fachgutachter präsentiert. Er sehe demzufolge keine Notwendigkeit dem Antrag der Fraktion Grüne Liste zuzustimmen.

Ein Gemeinderatsmitglied wies zunächst den Anschein zurück, dass die Fraktion Grüne Liste grundsätzlich gegen eine Entwicklung auf dem ehem. Bahnschwellenwerk sei. Sie hob hervor, dass es nach wie vor offene Fragen zur Fiskalanalyse und deren Inhalte gäbe. Aus diesem Grund halte es die Fraktion für zielführend, die fachliche Einschätzung der Kämmerin zu erfahren.

Ein Gemeinderatsmitglied sagte, dass die Finanzverwaltung noch offene Fragen zur Fiskalanalyse sehr schwerlich beantworten könne. Die Fragen müssten sich direkt an das Gutachterbüro richten.

Ein Gemeinderatsmitglied brachte ebenso zum Ausdruck, dass die Fiskalanalyse noch nicht ganz „rund“ sei.

Ein Gemeinderatsmitglied verwies darauf, dass die Leiterin der Finanzverwaltung Bestandteil des inzwischen aufgelösten Koordinierungsgremiums war. Demzufolge habe sie keine Bedenken, dem Antrag zuzustimmen.

Anschließend lehnte das Gremium den Antrag mehrheitlich ab.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Fraktion der „Grünen Liste“ vom 09.08.2023 an.

Abstimmungsergebnis: 7 JA Stimmen : 12 NEIN Stimmen

12.) Vorgehensweise für zukünftige Gestaltung nach dem Altersteilzeitgesetz Hier: Altersteilzeit für die Beschäftigten des Marktes Kirchseeon
--

Sachverhalt:

Der Tarifvertrag „TV FlexAZ“ wurde nicht verlängert und existiert somit nicht mehr für neu beginnende Altersteilzeiten ab 01.01.2023. Zukünftige Rechtsgrundlage für die Altersteilzeit ist das Altersteilzeitgesetz. Nach diesem Gesetz sind geänderte Voraussetzungen bzw. Durchführungen gegeben.

Folgende Faktoren sind nach dem Altersteilzeitgesetz maßgebend und entsprechend zu beachten:

- Ab Vollendung des 55. Lebensjahres möglich.
- ATZ-Vertrag muss mehr an Regelungen beinhalten, da kein Tarifvertrag vorhanden ist.
- Kein Anspruch von Beschäftigten auf die Vereinbarung von ATZ nach dem AtG.
- Eine Altersteilzeit muss mindestens so lange vereinbart sein, bis eine Altersrente bezogen werden kann, d. h. Altersrente mit und ohne Abschlag möglich.
- ATZ im Blockmodell für eine Höchstdauer von drei Jahren.
- ATZ im Teilzeitmodell kann unbegrenzt vereinbart werden; Aufstockungsleistungen sind nur bis zu einer Dauer von 6 Jahren vorgesehen.
- Das Regelarbeitsentgelt für die ATZ wird um mindestens 20 % aufgestockt.
- Das AtG sieht abweichend vom TV FlexAZ keine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor.
- Das angesparte Wertguthaben wird in der Freistellung nicht rätierlich ausgezahlt.
- In der Freistellung gibt es alle Einmalzahlungen, teilzeitgekürzt.
- Eine regelmäßige prozentuale Erhöhung des Wertguthabens findet anlässlich Tarifierhöhungen nicht statt.
- Eine Regelung zur Urlaubskürzung gibt es nicht.
- Keine Regelung für den Fall längerer Erkrankungen/zur EFZ des Aufstockungsbetrages/Störfallabwicklung/ZVK-Aufstockung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein neuer ATZ-Vertrag muss entwickelt werden und die o. g. Regelungen beinhalten. Eine Analyse der Rathaus-Gegebenheiten (Altersstruktur/Prognose über Zahl der ATZ-Interessenten/Unbesetzte Stellen/Personalgewinnungsprobleme) sollte durchgeführt und im Marktgemeinderat über das „ob“ der Altersteilzeit (Umfang/Festlegung von Höchstgrenzen/Kriterien-Auswahl) verabschiedet werden.

Folgende Kriterien kommen in Betracht und sollten festgehalten werden:

- Rentennähe (nicht Alter)
- Schwerbehinderteneigenschaft
- Körperlich schwere Arbeit (z. B. Beschäftigte des Bauhofes, Wasserwerks, etc.)
- Beschäftigungszeit (z. B. ab einer Beschäftigungszeit von mind. 25 Jahren beim Markt Kirchseeon)
- Kosten/Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Haushaltsauswirkungen sind zu beachten)
- Nachbesetzungsmöglichkeit (bestimmte Stellen sind schwierig neu zu besetzen bzw. entsprechendes qualifiziertes Personal zu finden)

- Stellenabbaubereiche (in der Marktgemeinde nicht gegeben)

Haushaltsauswirkungen:

Für die Beschäftigten in der Altersteilzeit entstehen weiterhin Personalkosten und wirken sich auf den Haushalt des Marktes Kirchseeon aus bis ein Renteneintritt stattfindet. Zudem wird während der ATZ-Phase ein Aufstockungsbetrag geleistet.

Um die Haushaltsauswirkungen so gering wie möglich zu halten, sollte die Anzahl der ATZ-Beschäftigten minimal gehalten werden.

Umweltauswirkungen:

Keine.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden führte ein Gemeinderatsmitglied aus, neben diesem Angebot auch attraktive Angebote für Beschäftigte zu ermöglichen, die über das Rentenaltersgrenze hinaus arbeiten.

Ein Gemeinderatsmitglied schlug vor, die Regelungsinhalte des ehem. TVFlexAZ, wie die 2,5%-Regelung, anzuwenden. Die vorgeschlagenen Kriterien zur Beschäftigungszeit und zur absolvierten Ausbildung sah er hingegen kritisch.

In der anschließenden Diskussion hob der Vorsitzende hervor, da bei der Prüfung von Anträgen auf Altersteilzeit die organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen im Einzelfall konkret geprüft werden müssen.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach, ob mit diesem Beschluss eine betriebliche Übung geschaffen werden würde.

Der Vorsitzende sagte, dass eine Grundlage mit Einschränkungen geschaffen werde, die ehemals im Tarifvertrag verankert war.

Anschließend fasste der Marktgemeinderat nachstehende Beschlüsse.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt die Altersteilzeit für die Beschäftigten des Marktes Kirchseeon weiterhin nach dem Altersteilzeitgesetz anzubieten.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 2 NEIN Stimmen

Beschluss 2:

Vorrangig werden Beschäftigte berücksichtigt, die bestimmte sachliche Kriterien erfüllen, die folgendermaßen festgehalten werden:

- Absolvierte Ausbildung beim Markt Kirchseeon

Abstimmungsergebnis: 0 JA Stimmen : 19 NEIN Stimmen

Beschluss 3:

Vorrangig werden Beschäftigte berücksichtigt, die bestimmte sachliche Kriterien erfüllen, die folgendermaßen festgehalten werden:

- Beschäftigungszeit von mindestens 40 Jahren beim Markt Kirchseeon

Abstimmungsergebnis: 7 JA Stimmen : 12 NEIN Stimmen

Beschluss 4:

Betriebliche und organisatorische Gründe dürfen der Altersteilzeit im Einzelfall nicht entgegenstehen. Die endgültige Entscheidung über den Abschluss eines ATZ-Vertrages trifft der Marktgemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

13.) Genehmigung der Spendenannahmen aus dem 1. Halbjahr 2023
--

Sachverhalt:

Entsprechend der Handlungsempfehlung des Bayer. Innen- und Justizministeriums ist die Annahme von Spenden durch den Marktgemeinderat zu genehmigen. In der Anlage erhalten Sie daher die Übersicht über die im 1. Halbjahr 2023 beim Markt Kirchseeon eingegangenen Spenden.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden aus dem 1. Halbjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

14.) Bekanntgaben und Ratsanfragen

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied bat die Verwaltung darum, das Verbot von beleuchteten Werbeanlagen in Eglharting zu prüfen. In den frühen Morgenstunden könne man derzeit Gegenteiliges wahrnehmen.

Weiter fragte er nach, weshalb der gemeindliche Bauhof das Zuschneiden von Hecken entlang der Bundesstraße auf Privatgrund übernehme.

Der Vorsitzende sagte zur ersten Frage, eine Überprüfung zu. Fr. M. mutmaßte, dass die Heckenarbeiten in Zuge einer Ersatzvornahme durchgeführt wurden.

Ein Gemeinderatsmitglied wollte wissen, wann mit einer Antwort auf die Anfrage der Fraktion Grüne Liste zum Abstimmungsprozedere in der Sondersitzung am 24.07.2023 zu rechnen sei.

Der Vorsitzende sagte, dass diese bereits vorliege und gerne weitergeleitet werden könne.

Ein Gemeinderatsmitglied bat darum, einen zweiten Mülleimer im Bereich des REWE-Getränkemarktes zu postieren.

Ein Gemeinderatsmitglied kritisierte die Inhalte der Infobroschüre zum Bürgerentscheid am 08.10.2023. Diese erwecke ihrer Meinung nach den Anschein, dass keinerlei negative bzw. kritische Aspekte zugrunde liegen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, schloss der Vorsitzende um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung.

Markt Kirchseeon

Vorsitzender

Jan Paepflow
Erster Bürgermeister

Schriftführer